

Notbetreuung in den Schulen

- Die Schulen bieten zunächst bis zum **20. März 2020** eine Notbetreuung in den Jahrgangsstufen 1 – 6 an für Kinder von Personen an, die als in Bereichen der kritischen Infrastrukturen Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastrukturen und Leistungen erforderlich sind. Es gilt der Runderlass des Gesundheitsministeriums vom 14. März 2020, der hierzu nähere Angaben enthält. Voraussetzung ist, dass beide Erziehungsberechtigte bzw. Alleinerziehende in einem entsprechenden Bereich tätig sind.
- Alle Berechtigten müssen eine schriftliche Bestätigung ihres Arbeitgebers vorlegen. Die Schulleitungen müssen die Bedarfe erfassen. Das Betreuungsangebot ist ausdrücklich kein Unterrichtsangebot.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen soweit möglich einzeln bzw. in Kleinstgruppen betreut werden, um die Zahl der sozialen Kontakte trotz der Betreuung in der Schule so gering wie möglich zu halten. Von einer neuen Mischung der Gruppen über Klassen- und Jahrgangsgrenzen hinweg sollte möglichst abgesehen werden.